

# Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.10.2025 und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 03.11.2025 folgende Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan erlassen:

## Artikel 1 – Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan vom 09. Dezember 2024, veröffentlicht in den Bekanntmachungstafeln am 27. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort „gebildet“ wird das Wort „stetig“ eingefügt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

|   | Name                       | Aufgabengebiet                                        |
|---|----------------------------|-------------------------------------------------------|
| 5 | Rechnungsprüfungsausschuss | gemäß des jeweils gültigen Kommunalprüfungsgesetz M-V |

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Stadtvertretung gebildet werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausschüsse nach Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und des Abs. 3a tagen öffentlich.“

b) Der Paragraph „§ 5 Abs. 1 und 3“ wird durch den Paragraphen „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „zusammen“ wird einmal gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.



2. Der § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Verpflichtungserklärungen der Stadt Bad Doberan im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. von 2.500 Euro im Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin allein oder durch von ihm bzw. ihr beauftragte Bedienstete in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. <sup>2</sup>Das einfache Schriftformerfordernis gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt. <sup>3</sup>Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht (Vergleich) liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 Euro.“

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 05.11.2025

Jochen Arenz  
Bürgermeister

1. Die vorstehende von der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan am 13. Oktober 2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bad Doberan, den 05.11.2025

Jochen Arenz  
Bürgermeister

